

Nachstehend werden die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit im Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz– Redaktionsstatut – in der seit 03.10.2015 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit im Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz– Redaktionsstatut – vom 24.09.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 39/15 am 02.10.2015.

Große Kreisstadt Sebnitz

Richtlinien für die redaktionelle Arbeit im Mitteilungsblatt (Redaktionsstatut)

1. Mitteilungsblatt
 - 1.1 Die Große Kreisstadt Sebnitz gibt ein eigenes Mitteilungsblatt heraus. Es führt den Titel „Neues Grenzblatt“.
 - 1.2 Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Großen Kreisstadt Sebnitz mit seinen Ortsteilen und dient der Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Bürgern.
 - 1.3 Das Mitteilungsblatt „Neues Grenzblatt“ besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden sowie aus einem Anzeigenteil . Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen Teil ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Sebnitz, für den nicht amtlichen und den Anzeigenteil der Verlag.

Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nicht amtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

- 1.4 Die Verwaltung ist berechtigt, auch bei fristgemäßem Einreichen von Veröffentlichungen zu entscheiden, ob eine Veröffentlichung erfolgt.
2. Inhalt
 - 2.1 Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Beschlüsse, Satzungen und Ausschreibungen der Großen Kreisstadt Sebnitz,
 - b) Amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, wenn sie für die Einwohner von wesentlichem Interesse sind,

- c) Berichte aus Sitzungen der Stadt- und Ortschaftsräte und andere Veröffentlichungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände, die von allgemeinem Interesse sind,
 - d) Nachrichten der Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten, örtlichen Vereine und Organisationen (keine Parteien und Wählervereinigungen), Veranstaltungshinweise, Feuerwehren ohne erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - e) Informationen über Notrufe, Bereitschaftsdienste, Entsorgungstermine, standesamtliche Nachrichten, Altersgratulationen
 - f) Hinweise auf örtliche Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen (Name der Partei, Tag, Zeit, Ort und Thema der Veranstaltung).
 - g) Anzeigen

 - h) Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (ausgenommen Parteien und Wählervereinigungen). Diese Veröffentlichungen sollen einen Umfang von 20 Zeilen (Blattgröße: DIN A4, Schriftart: Univers oder Arial, 75 Zeichen/Zeile, Schriftgröße: 11) nicht überschreiten.
 - i) pro Ausgabe können die Vereine und Organisationen je einen Artikel veröffentlichen
 - j) Bilder (Auflösung: 300 pixel/inch) sind im jpg- oder tif-Format zu übermitteln. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie schlechter Qualität (z.B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Bilder aus dem Internet dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.
 - k) Vorlagen im PDF-Format werden originalgetreu proportional verkleinert bzw. vergrößert abgedruckt.
 - l) Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
 - m) Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben.
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen und/oder parteipolitischen Aussagen erfolgen nicht. Firmenwerbung jeglicher Art oder auch Reiseausschreibungen können nur innerhalb kostenpflichtiger Anzeigen veröffentlicht werden. Ausgenommen sind redaktionelle Beiträge der Stadtverwaltung zu Geschäftseröffnungen, Grundsteinlegungen, Gratulationen zu Firmenjubiläen durch den Oberbürgermeister.
- 2.3 Werbeanzeigen
Die Veröffentlichung von Werbeanzeigen, Familienanzeigen und sonstige Inserate richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Pressegesetze und des Wettbewerbsrechtes. Ihre Akquisition und die kostenmäßige Abwicklung ist ausschließlich Sache des Verlages.
- 2.4 Das Mitteilungsblatt „Neues Grenzblatt“ erscheint wöchentlich, freitags. Der Redaktionsschluss ist montags der Erscheinungswoche. Bei Feiertagen wird der Redaktionsschluss jeweils um einen oder mehrere Tage vorverlegt. Ausnahmen können individuell vereinbart werden.
- 2.5 Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Oberbürgermeister.

- 2.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Über die Aufnahme eines redaktionellen Beitrages in das Sebnitzer Mitteilungsblatt „Neues Grenzblatt“ entscheidet grundsätzlich der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 2.7 Vereine und Organisationen haben der Pressestelle der Stadtverwaltung Sebnitz einen Presseverantwortlichen schriftlich zu benennen, welcher ausschließlich die Veröffentlichungen für das Mitteilungsblatt einreichen soll.
3. Von der Veröffentlichung werden ausgeschlossen:
- a) Leserzuschriften
 - b) Beiträge aus der Kommunal-, Landes- oder Bundespolitik von Parteien, Vereinen, Organisationen oder sonstigen Interessengemeinschaften
 - c) Nachrufe (außer vom Oberbürgermeister der Stadt Sebnitz initiierte), Dank-sagungen an Firmen und Einzelpersonen, Werbung jeglicher Art aus wettbe- werbsrechtlichen Gründen im redaktionellen Teil
 - d) Glückwünsche an Vereinsmitglieder oder Mitbürger
 - e) Beiträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder gegen die Interessen der Großen Kreisstadt Sebnitz verstoßen.
 - f) Ausgeschlossen sind weiter Beiträge, die Auseinandersetzungen öffentlicher Interessengruppen zum Inhalt haben.
4. Politische Parteien und Wählervereinigungen
- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählerver- einigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Auswärtige Ortsverbände sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch das Gebiet der Großen Kreisstadt Sebnitz umfasst. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellun- gen und Projekt der Ortsverbände beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
5. Wahlen
- 5.1 Allgemein übliche Wahlanzeigen von Parteien oder Personen vor einer Wahl sind zulässig. Mit Werbeanzeigen sollte der hälftige Umfang des Mitteilungsblattes nicht überschritten werden.
- 5.2 In den letzten sechs Wochen vor einer Kommunalwahl (Wahl zum Stadtrat oder zum Oberbürgermeister) bzw. in den letzten acht Wochen vor allen anderen Wahlen (Kreistags-, Landrats-, Landtags-, Bundestags-, Europawahlen) werden nur Ankündigungen für Parteiveranstaltungen (Ort, Veranstaltungstag, Veran- staltungsbeginn) aufgenommen, nicht aber Bericht und Tagesordnungen. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis bezie- hen.

5.3 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird, so ist dieser als Partei im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

5.4 Die Veröffentlichung von Anzeigen, im separaten Anzeigenteil, aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

6. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen/Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Neues Grenzblatt“ in Kraft. Gleichzeitig tritt damit das Redaktionsstatut vom 21.02./13.03.1996 außer Kraft.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einige dieser Richtlinien unwirksam sein oder werden, so bleiben die Übrigen wirksam. Die unwirksame Richtlinie soll dann durch eine solche wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Sebnitz, 24.09.2015

Große Kreisstadt Sebnitz

R u c k h
Oberbürgermeister